

**Stadt Eilenburg**

**Bebauungsplan Nr. 18**  
**Krankenhaus**  
**Wilhelm-Grune-Straße**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Verfahrensablauf
2. Abgrenzung und Struktur
3. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes
4. Planungsrechtliche Situation
5. Planinhalt

## **1.    Verfahrensablauf**

Grundlage des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Dezember 1986 (BGBl. I/ S.42253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I/ S. 466), das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) als Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau – Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06.Mai 1993 (BGBl. I/ S. 622) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I/ S.123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.April 1993 (BGBl. I/ S: 466) und die Planzeichenverordnung (PlanZ) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. I/ S.58).

Das Planverfahren wurde durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eilenburg Nr. 140/93 vom 24.November 1993 eingeleitet.

Mit der Erarbeitung wurde das Private Institut für Regionalplanung und Projektentwicklung (IRP), Eisenacher Straße 53 in 04155 Leipzig, beauftragt.

## **2.    Abgrenzung und Struktur**

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses umfasst die Flächen des Kreiskrankenhauses und angrenzende Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 3 ha.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Eilenburg, Flur 17 und Flur 20 und wird wie folgt begrenzt:

Im Osten und Nordosten  
- durch die Franz-Abt-Straße.

Im Süden und Südwesten  
- durch die südliche Grundstücksgrenze der Flurstücke Flur 17: Nr. 31/6, 27/1 und 27/2  
- durch den Fußweg zwischen Wilhelm-Grune-und Franz-Abt-Straße.

Im Westen und Nordwesten  
- durch die westliche Bebauung der Wilhelm-Grune-Straße  
- durch die westliche Grenze des Flurstückes Flur 20 Nr. 25/9  
- durch die westliche Grenze des Flurstückes Flur 20 Nr. 25/3  
- durch eine 5m nördlich verlaufende Parallele zur südlichen Grenze des Flurstückes Flur 20 Nr.25/3  
- durch die westliche Grenze des Flurstückes Flur 20 Nr.25/13.

Im Norden  
- durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Flur 20: Nr. 25/13, 25/18, 25/19, 25/16 und 25/17  
- durch die nördlichste Grenze des Flurstückes Flur 17 Nr.(13+14+15+16).

Die genaue Planungsgrenze ist im Bauplan durch eine schwarze unterbrochene Linie festgesetzt.

Das Gelände des Kreiskrankenhauses liegt ca. 800 m nordwestlich des Stadtzentrums von Eilenburg auf einer eiszeitlichen Hochfläche, die sich ca. 25m über die Muldenaue erhebt und die mit ihrer Ost- und Nordwand mit steiler Böschung zur Muldenaue abfällt.

Die derzeitigen Geländehöhen im zukünftigen Baubereich liegen zwischen etwa 128,5m über NN im Westen und etwa 126,5m über NN im Osten.

Den Großteil des o.g. Gebietes belegt das Kreiskrankenhaus Eilenburg mit Hauptgebäude, Bettenhäuser sowie diversen Verwaltungs- und Versorgungsgebäuden, die z.T. vor Baubeginn abgerissen werden müssen.

Die südlich der Wilhelm-Gruner-Straße gelegenen Grundstücke, mit dem ehemaligen z.Z. leerstehenden Stadtgut und weiteren zum Teil leerstehenden Wohnhäusern, werden mit Ausnahme des Flurstückes 17/1 in das Plangebiet einbezogen.

Am Nord-West-Rand des Plangebietes befinden sich ein altes Rittergut, ein Wohnhaus, eine Stellplatzfläche für das Krankenhaus und ein Feuerlöschteich, der im Zuge des Ausbaus der Halleschen Straße entfallen kann.

### **3. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes**

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Kreiskrankenhauses Eilenburg geschaffen werden.

In der ersten Baustufe soll den vorhandenen Bettenhäusern ein neues Bettenhaus sowie eine Küche angegliedert werden. In einem zweiten Bauabschnitt wird südwestlich des dann vorhandenen Gebäudekarrees ein neues Hauptgebäude mit Behandlungs- und Untersuchungsräumen angefügt.

Ein weiteres Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, die Verkehrsflächen, insbesondere die Flächen für den ruhenden Verkehr, neu zu ordnen. Die notwendigen Stellplätze für das Krankenhaus sollen gebündelt auf dem Grundstück des ehemaligen Stadtgutes angelegt werden.

Des weiteren sollen die vorhandenen Grünflächen neu gestaltet sowie der natürliche Grünbereich des nordöstlich angrenzenden Hanges und soweit möglich, alle vorhandenen Bäume im Plangebiet gesichert werden.

Der Plangebietsteil westlich des Hauses Carlowitz soll über die Wilhelm-Grune-Straße erschlossen und mit Wohnhäusern bebaut werden.

Der östliche Teil der Wilhelm-Grune-Straße einschließlich Fußwegeverbindung zur Franz-Abt-Straße bleibt als öffentliche Verkehrsfläche erhalten.

### **4. Planungsrechtliche Situationen**

Für das Stadtgebiet Eilenburg existiert ein Flächennutzungsplanvorentwurf, der für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Sonderbaufläche mit geplanter Erweiterungsfläche darstellt.

Im Bebauungsplan wird das Krankenhaugelände als „Sondergebiet Krankenhaus“, aus dem Flächennutzungsplanvorentwurf entwickelt, festgesetzt.

Ein Vorgängerbebauungsplan existiert nicht, somit ist das Planungsgebiet z. Z. gem. §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen.

## **5. Planinhalt**

### Art der baulichen Nutzung

Der gesamte Geltungsbereich, mit Ausnahme der Wilhem-Grune.Straße und dem Allgemeinen Wohngebiet am nordwestlichen Plangebietrand, wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ für den Bedarfsträger „Kreis Delitzsch“ festgesetzt.

Das Rittergut am NW-Rand sowie das Stadtgut und die Wohnhäuser- mit Ausnahme des Wohnhauses auf Parzelle 17/1 – am SO-Rand des Geltungsbereiches werden in das Sondergebiet einbezogen und künftig im Sinne des Krankenhausträgers genutzt.

Am NW-Rand des Plangebietes wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt mit zwei Bauflächen für Wohnbebauung, die sich um eine platzartige Erweiterung der Wilhelm-Grune-Straße gruppieren.

Die Wohnbebauung ist Ausgangspunkt eines östlich angrenzenden kleineren Wohngebietes, das über die Wilhelm-Grune-Straße erschlossen und mit Hilfe des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 10 „Wohnbebauung an der Halleschen Straße“ verwirklicht werden soll.

### Maß der baulichen Nutzung

Für die Krankenhausbauten im Sondergebiet werden -orientiert an der Höhe der bestehenden Bebauung- die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Zusätzlich wird eine maximale Frishöhe von 17m über dem Geländeniveau festgesetzt.

Im Allgemeinen Wohngebiet wird neben der Zahl der Vollgeschosse die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt. Zusätzlich wird die maximale Traufhöhe von 6m über dem Gehwegniveau festgesetzt, um sicherzustellen, dass die neuen Wohnhäuser das angrenzende Kulturdenkmal „Haus Carlowitz“ nicht überragen.

### Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen derart festgesetzt, dass sowohl beim Bestand als auch bei der geplanten Bebauung Spielraum für die Baukörpergestaltung verbleibt.

### Verkehrsflächen und Erschließungsanlagen

Die Wilhelm-Grune-Straße wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Der westliche Teil erschließt die westlich angrenzende Bebauung (außerhalb des Plangebiets) sowie das geplante Allgemeine Wohngebiet und dient darüber hinaus dem Anlieferverkehr des Krankenhauses (Einfahrt Rettungsfahrzeuge, Vorfahrt neuer Haupteingang). Er mündet in eine platzartige Aufweitung, welche zukünftig Ausgangspunkt einer Stickerschließung in westlicher Richtung wird (s.o.).

Der östliche Teil der Wilhelm-Grune-Straße erschließt den geplanten Krankenhausparkplatz und den jetzigen Haupt- und späteren Nebeneingang des Krankenhauses sowie die südlich angrenzenden Wohnhäuser. Dieser Teil der Wilhelm-Grune-Straße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt und ist entsprechend zu gestalten.

Der anschließende Fußweg zur Franz-Abt-Straße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg festgesetzt. Sowohl die Treppenanlage als auch die Stützwände der Krankenhauseinfriedung zur Franz-Abt-Straße sowie zur Treppenanlage sind stark sanierungsbedürftig.

Die notwendigen Stellplätze für das Krankenhaus nimmt der oben bereits erwähnte zentrale Parkplatz auf der Pazelle des ehemaligen Volksgutes auf. Der Parkplatz hat ein Fassungsvermögen von 65 Stellplätzen und übertrifft damit, zusammen mit 12 weiteren Stellplätzen auf dem Krankenhausbauhof, den oberen Wert der Richtzahntabelle für den Stellplatzbedarf aus der VwV Sächs. BO (47 - 63 Stellplätze bei 1 Stellplatz/3 - 4 Betten und 185 Betten/ Punkt 7.2 zu § 49 Sächs. BO)

Die Stellplätze werden als Nebenanlagen innerhalb des Sondergebietes festgesetzt.

Für die beiden vorhandenen Arztpraxen werden bei einer angenommenen Nutzfläche von zusammen 180m<sup>2</sup> 6 - 9 Stellplätze (1 Stellplatz je 20 - 30m<sup>2</sup> Nutzfläche gem. Punkt 2.2 der VwV Sächs. BO zu § 49 Sächs. BO erforderlich.

Diese werden auf dem Flurstück 27/1 in unmittelbarer Nähe zu den Praxen nachgewiesen.

Im Bereich der Einmündung der beiden Teile der Wilhelm-Grune-Straße in die Hallesche/ Neue Straße werden Zonen ohne Aus- und Einfahrt festgesetzt, um weitere direkte Anbindung des Parkplatzes oder der Krankenhausvorfahrt an den Kreuzungsbezirk zu unterbinden.

In der Nähe des geplanten Haupteinganges wird eine Fahrradabstellanlage festgesetzt, deren Fassungsvermögen die Anforderungen der Richtzahntabelle für den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder (VwV/SächsBO) erfüllt.

#### Abwasserentsorgung

Nördlich des Krankenhauses ist eine Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzt. Die dort vorhandene Kläranlage wird, da das Krankenhaus in Zukunft an die Kanalisation in der Halleschen Straße angeschlossen wird, als Regenrückhaltebecken umgenutzt.

#### Lärmsituationen

Um die Lärmsituationen in der Umgebung des Krankenhauses einschätzen zu können, wurde eine Schalltechnische Untersuchung beim Ingenieurbüro für Umweltschutz Dr. Kiebs + Partner GmbH in Auftrag gegeben.

Als potentielle Lärmemittenten kommen innerhalb des Plangebietes der geplante Hub-schrauberlandeplatz und der geplante Zentralparkplatz sowie außerhalb des Plangebietes die südlich angrenzende Süßwarenfabrik Hirsch und die Hallesche/Marienstraße in Betracht.

Die Untersuchung ergab u.a., dass es durch den Verkehrslärm der benachbarten öffentlichen Straßen – bedingt durch den vorhandenen Straßenbelag- zu Überschreitungen der Orientierungswerte für Krankenhausgebiete im Tages- und Nachtzeitraum (bis zu 6 dB (A)) kommt.

Zur Vermeidung dieser Überschreitungen wird im Bebauungsplan für die dem Lärm zugewandten Gebäudeseiten des Krankenhauses die Verwendung von Fenstern der Schallschutzklasse SSK 1 vorgeschrieben.

Durch diese passive Schallschutzmaßnahme sollen gleichzeitig die im Gutachten festgestellten Pegelüberschreitungen durch den geplanten Parkplatz und die Firma Hirsch verringert werden.

Auf dem geplanten Parkplatz sollten nur die vom Krankenhaus und vom Wohnhaus am entferntesten gelegenen Stellplätze für nächtliches Parken genutzt und entsprechend gekennzeichnet werden.

Entsprechend der Anregung des Staatlichen Umweltafchamtes Leipzig wird der Hubschrauberlandeplatz nach Süden in die Zone vor den künftigen Haupteingang verschoben.

Dieser Standort bietet gegenüber der Variante im Offenlagentwurf den Vorteil, dass es zu einer Bündelung der verschiedenen für das Plangebiet relevanten Lärmquellen kommt.

Grundsätzlich ist im Fall einer Hubschrauberlandung eine Richtwertehaltung auch am jetzigen Standort mit vertretbaren Schallschutzmaßnahme zu erreichen. Hinsichtlich der Verträglichkeit des Landeplatzes mit der bestehenden Bebauung kommt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zur Anwendung. Da es sich bei den Hubschrauberlandungen um außerordentlich seltene Ereignisse handelt (in den vergangenen 5 Jahren erfolgten insgesamt nur 26 Landungen, 1994 gar nur eine) kann bei der Neubebauung auf die o.g. Maßnahme (SSK 1) hinaus verzichtet werden.

Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Kreiskrankenhäusern in Delitzsch und Eilenburg sieht derzeit so aus, dass bei Hubschraubereinsätzen im Normalfall das Kreis-krankenhaus Delitzsch angeflogen wird.

Der Hubschrauberlandeplatz in Eilenburg wird nur im Ausnahmefall angeflogen. Sollte diese Aufgabenverteilung in Zukunft zu Lasten des Eilenburger Krankenhauses geändert werden, muss die gesamte Lärmsituation im Rahmen eines Bebauungsplan-änderungsverfahrens neu betrachtet werden.

### Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt im Bereich des früheren Burgvorortes (Suburbium), der sich im Schutz von Burg und Marienkirche entwickelt hatte und wohl die älteste deutsche Ansiedlung im Eilenburger Raum ist. Aufgrund dieser Tatsache, ist untertätig mit archäologischen Kulturdenkmalen zu rechnen.

Der gesamte Geltungsbereich ist entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie als archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 Absatz 5 Punkt g SächsDSchG zu betrachten. Für jede Einzelbaumaßnahme einschließlich des Abbruchs von Gebäuden ist daher eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalbehörde einzuholen (§ 12SächsDschG).

Zusätzlich wurde als Hinweis die Melde- und Sicherheitspflicht von Funden gem. § 20 SächsDschG in den Bebauungsplan aufgenommen.

Derzeit befinden sich im Plangebiet drei Kulturdenkmale, die nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden.

Das Wohnhaus Carlowitz auf der Pazelle 25/16 neben dem Sorbenturm, das älteste erhaltene Architekturzeugnis der Siedlungsgeschichte Eilenburgs, wird übernommen.

Auch das ältere Hauptgebäude des Krankenhauses selbst einschließlich der späteren hinzugefügten Nebengebäude in Klinkerbauweise, wird als Denkmalensemble nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Das Gutshaus des ehemaligen Stadtgutes wird ebenfalls übernommen. Sollte die nach § 12 SächsDschG notwendige Abrissgenehmigung der Denkmalbehörde für dieses Gutshaus erteilt werden, wird der Standort für den im Bebauungsplan festgesetzten Parkplatz in Anspruch genommen.

### Altlastensituation

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich mit dem ehemaligen Volksgut eine Altlastenverdachtsfläche, auf der mehrere Sickergruben vermuten werden. Die gesamte Parzelle, mit Ausnahme des bewohnten Hauses, wird daher als Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet ist, gekennzeichnet. Vor Beginn der Baumaßnahme sind auf dem Standort daher entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

### Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz

Zur weitergehenden Durchführung des Plangebietes sollen die vorhandenen Grundstrukturen erhalten und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die Hangbereiche nördlich und östlich der Krankenhausbauten mit ihrer dichten natürlichen Bepflanzung, die als Fläche für die Erhaltung von Bepflanzungen festgelegt werden. Die vorhandenen Rotdornbäume entlang des östlichen Teils der Wilhelm-Grune-Straße, werden als zu erhaltende Bäume festgesetzt und sind im Falle ihres Absterbens zu ersetzen.

Außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen unzulässig, sofern sie nicht wie die Stellplatzanlagen ausdrücklich zugelassen werden.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen flächendeckend zu begrünen, wobei je angefangener 200m<sup>2</sup> ein Baum oder alternativ 10 Sträucher zu pflanzen sind.

Die Herstellung befestigter Wege- und Platzflächen ist hier zu maximal ¼ der zu begrünenden Flächen zulässig.

Auf dem als Nebenanlage festgesetzten Krankenhausparkplatz wird die Pflanzung von Bäumen festgesetzt.

Für die Bepflanzung der privaten und öffentlichen Flächen sind einheimische und standortgerechte Gehölze aus der Liste des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig, Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege, Bearbeiter Dr. Warnke-Gruttner, vom 26.08.1993 zu verwenden.  
(siehe Anlage zur Begrünung)

### Gestalterische Festsetzung

Für das Allgemeine Wohngebiet wird zur Anpassung an die ortstypische Bauweise die Verwendung von Satteldächern mit einer Dachneigung von 35 bis 45° vorgeschrieben.



### Anlage zur Begrünung

Geeignete Gehölze für eine Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern in Nordwestsachsen

Seltene, nur in Teilbereichen einheimisch 4 Arten sind eingeklammert. Teilweise bestehen außerdem Pflanzeinschränkungen in best. Anbaugebieten von Kulturpflanzen

Art	Standortansprüche (wenn eingeklammert nur eingeschränkt geeignet)	mittlere	trocken warm	frisch feucht	nass u. Ufer	sandig trocken
Abies alba (in höheren Lagen)	Tanne	x		x		
Acer campestre	Feldahorn	x				
Acer platanoides	Spitzahorn	(x)		x		
Acer pseudoplatanus (Acer pl. u. ps. :wg.allg. Häufigkeit und Ausbrg. nur eingeschränkt pflanzen)	Bergahorn	(x)		x		
Alnus glutinosa	Schwarzerle			(x)	x	
Berula pendula	Hängebirke	(x)	x	x		x
Berula pubescens	Haarbirke			(x)	x	
Calluna vulgaris	Heidekraut					x
Caprinus berulus	Heinbuche	x	x	x		
Clematis vitalba	Waldrebe	x		x		
Cornus sanguinea	Hartriegel	x	x	x		
Corylus avellana	Hasel	x	x	x		
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	x	x	x		
Crataegus oxyacantha (Cytisus nigricans)	Zweigrifflicher Weißdorn (Schwärzender Geißklee)	x	(x)	x		
Cytisus scoparius	Besenginster		x			(x)
Daphne mezereum	Seidelbast	x				
Eurymus europaeus	Pfaffenhütchen			x		
Fagus sylvatica	Rotbuche	x	(x)	x		
Frangula alnus	Faulbaum			x	x	x
Fraxinus excelsior (Genista anglica)	Esche (Englischer Ginster)			x	(x)	
Genista germanica (Genista pilosa)	Deutscher Ginster (Behaarter Ginster)	x	x			
Genista tinctoria	Färberginster	x	x	x		x
Hedera helix (Juniperus communis)	Efeu (Gemeiner Wacholder)	x	x	x		x
(Ligustrum vulgare)	(Liguster)		x			(x)
(Lonicera periclymenum)	(Deutsches Geißblatt)	(x)		(x)		
(Lonicera xylosteum)	(Rote Heckenkirsche)	(x)	(x)	(x)		
Malus sylvestris (Mespilus germanica)	Wildapfel (Mispel)	x	x	x		
(Picea abies)	(Gemeine Fichte)	x		x		
(in höheren Lagen)						
Pinus sylvestris	Waldkiefer	x	x	x		x
Populus nigra	Schwarzpappel			x	x	
Populus tremula	Zitterpappel	x	x	x		x
Prunus avium	Vogelkirsche			x		
Prunus padus	Trubenkirsche			x	x	
Prunus spinosa	Schlehe	x	x	x		
Pyrus communis	Wildbirne	x	x	x		
Quercus petraea	Traubeneiche	x	x	(x)		
Quercus robur	Stieleiche	x	(x)	x		
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn		x			

Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere			x	(x)		
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere			x			
Rosa spp.	Einh. Wildrosenarten	x		x	(x)		
u.a.	R. caesia						
	R. canina						
	R. corymbifera						
	R. elliptica						
	R. indora						
	R. majalis						
	R. rubiginosa						
	R. scabruscula						
	R. subocollina						
	R. tementosa						
	R. vosagiana						
Rubus caesius	Kratzbeere				x	x	
Rubus fruticosus agg.	Einheim. Brombeere	x	x		x	(x)	
Rubus idaeus	Himbeere	x	x		x	x	
Rubus saxatilis	Steinbeere	x	x				
Salix alba	Silberweide					x	
Salix aurita	Öhrcheaweide				(x)	x	
Salix caprea	Salweide	x	x		x		
Salix cinera	Grauweide				(x)	x	
Salix fragilis	Bruchweide				x	x	
Salix pendranta	Lorbeerweide				x	x	
Salix purpurea	Purpurweide				x	x	
Salix triandra	Mandelweide				x	x	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	x	x		x	x	
(wg. Allg. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen)							
Sambucus racemosa	Roter Holunder	x	x		x	x	
(in höheren Lagen und Dübener Heide, wg. allg. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen)							
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	x	(x)		x	x	
Tilia cordata	Winterlinde	x	x			x	
(Tilia platyphylla)	(Sommerlinde)	x	x		x		
(in höheren Lagen)							
Ulmus glabra	Bergulme				x		
Ulmus laevis	Flatterulme				x	x	
Ulmus minor	Feldulme	x	x		x		
(Ulmus minor nicht in höheren Lagen pfl.)							
Vaccinium myrtillus	Heidelbeere	x			x	x	
(auf sauren, armen Boden)							
Viburnum opulus	Wasserschneeball				x	x	

24.März 1995

gez. Mohr